

**Nutzungsordnung für die  
Inanspruchnahme von Räumen in  
städtischen Gebäuden von Leichlingen**

*vom 01. Okt. 2011*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Mietgegenstand, Mietvertrag	3
§ 2 Allgemeine Mieterpflichten	3
§ 3 Nutzungsentgelte, Gebühren	4
§ 4 Programm	4
§ 5 Anmeldepflichten	4
§ 6 Dekorationen	4
§ 7 Sicherheitsvorschriften	5
§ 8 Hausrecht	5
§ 9 Technische Anlagen	5
§ 10 Gewerbeausübung	5
§ 11 Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	5
§ 12 Bewirtschaftung	6
§ 13 Haftung	6
§ 14 Ausfall der Veranstaltung	7
§ 15 Ausschluss der Vermietung	7
§ 16 Gerichtsstand	7
§ 17 Inkrafttreten	7

## **§ 1 Mietgegenstand, Mietvertrag**

- (1) Die Stadt Leichlingen stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Veranstalterinnen und Veranstaltern, im folgenden "Mieter" genannt, Räume in städtischen Gebäuden für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Welche Räume im Einzelfall vermietet werden, richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Eine Vermietung für Familienfeiern bleibt mit Ausnahme der Bürgerbegegnungsstätte im Grundschulgebäude Witzhelden und dem Bürgerhaus Am Hammer ausgeschlossen.
- (3) Für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sporthallen, Turnhallen, Hallenbad u.a.) gilt die Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif („Satzung BgA Sportstätten“) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Vermietung der Versammlungsstätten und des Bürgerhauses ist das Amt Gebäudewirtschaft zuständig. Nachfolgend wird das vermietende Amt „Vermieterin“ genannt.
- (5) Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt, dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist. Bei der Vermietung von Versammlungsstätten beinhaltet der Mietvertrag eine Veranstaltererklärung gem. § 38 SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten, wonach der Veranstalter/die Veranstalterin die Pflichten des Betreibers/der Betreiberin während des Betriebes der Versammlungsstätte übernimmt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Räume besteht nicht.

## **§ 2 Allgemeine Mieterpflichten**

- (1) Die überlassenen Räume und Gebäude mit ihren Einrichtungen und dem sonstigen Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Veranstaltungen und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Für die Bestuhlung der Versammlungsstätten gelten die Bestuhlungspläne. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan vorhanden sind.
- (3) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines/einer voll geschäftsfähigen Leiters/Leiterin stehen, der/die für die gewissenhafte Einhaltung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Pflichten Sorge zu tragen hat. Der Leiter/die Leiterin hat den Raum bzw. das Gebäude als letzter/letzte bei gleichzeitiger Mitteilung an die zuständige Aufsicht führende Person (auch „Sachkundige-Aufsichtsperson“ kurz SAP) zu verlassen.
- (4) In allen städt. Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

### **§ 3 Nutzungsentgelte, Gebühren**

- (1) Die Höhe der Nutzungsentgelte und Nebenkosten richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen festgelegten Tarifen.
- (2) Soweit Brandsicherheitswachen erforderlich sind und der Veranstalter nach § 7 Abs. 2 FSHG in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat ihm die Stadt Leichlingen diese Aufgabe zu übertragen. In anderen Fällen stellt die Stadt die Brandsicherheitswache. Es sind die Gebühren nach § 2 Abs. 3 u. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stellung der Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr zu entrichten.
- (3) Die Nutzungsentgelte einschließlich Nebenkosten sowie die Gebühren für die Brandsicherheitswachen sind auf ein Konto der Stadtkasse Leichlingen einzuzahlen. Die Fälligkeit der Zahlungen bedarf der Vereinbarung im Mietvertrag. Die Zahlungen sind jedoch spätestens binnen einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### **§ 4 Programm**

Der Mieter muss spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung das Programm sowie den entsprechenden Nutzungsantrag vorlegen oder den gesamten Ablauf mit der Vermieterin absprechen.

### **§ 5 Anmeldepflichten**

Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind bei der Steuerabteilung der Stadt Leichlingen anzumelden. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen ist Angelegenheit des Mieters.

### **§ 6 Dekorationen**

- (1) Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Die Veränderungen geschehen zu Lasten des Mieters. Für das eingebrachte Gut übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die eingebrachten Sachen müssen mindestens der Brandklasse B1 entsprechen.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar (B1) oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Wiederholt verwandte Dekorationen sind vor Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.
- (3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

- (4) Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, d.h. er muss die Räume bzw. Gebäude wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vermieterin die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen.

## **§ 7 Sicherheitsvorschriften**

Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die entsprechende Baugenehmigung ist einzuhalten. Soweit gesetzlich erforderlich, sind Brandschutzwachen, auf Veranlassung des Ordnungsamtes, aufzustellen. Die Bedingungen hierfür ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stellung freiwilliger Feuersicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr.

## **§ 8 Hausrecht**

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters n. SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

## **§ 9 Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Vermieterin bedient werden, bzw. von den Beauftragten des Mieters, wenn diese zuvor von den Dienstkräften der Vermieterin in den Bedienungsvorschriften unterwiesen worden sind.

## **§ 10 Gewerbeausübung**

Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen und Gebäuden dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher zustimmt.

## **§ 11 Aufsicht führende Person**

### **„Sachkundige-Aufsichtsperson (SAP) / Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

- (1) Um die Sicherheit der anwesenden Personen in den Versammlungsstätten zu gewährleisten, ist bei keiner bis geringer Gefahrenlage die Anwesenheit einer **SAP** ausreichend. Kann § 40 Abs. 5 SBauVO nicht erfüllt werden (geringe Gefahrenlage), so ist die grundsätzliche Anwesenheitspflicht des **Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik** erforderlich.
- (2) Beide Personengruppen [Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik und/oder Aufsicht führende Person] erfüllen zum Veranstaltungszeitpunkt die Betreiberpflichten der Stadt Leichlingen gem. § 38 Pflichten des Betreibers SBauVO Teil 1.

## **§ 12 Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich qualifizierten Unternehmen gestattet.
- (2) Gastronomische Fragen sind unmittelbar mit den Pächtern der Bewirtschaftungsbetriebe zu regeln. Soweit Räume nicht an Bewirtschaftungsbetriebe verpachtet sind, ist die Eigenbewirtschaftung möglich.
- (3) Im Bürgerhaus Am Hammer ist unabhängig von der Verpachtung die Eigenbewirtschaftung möglich.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom der Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden anlässlich der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, die innerhalb und außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (4) Die Vermieterin übernimmt für Schäden jeder Art, die dem Mieter, seinem Personal, Besuchern sowie Besucherinnen oder sonstigen Personen entstehen, keine Haftung. Der Mieter hat vielmehr die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung (einschl. Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung) erhoben werden, freizustellen.
- (5) Die Vermieterin kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der durch diese Nutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese sechs Wochen vor der Veranstaltung der Vermieterin nachweist.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Vermieterin berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Vermieterin festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden.
- (7) Für Garderoben wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

## **§ 14 Ausfall der Veranstaltung**

- (1) Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die der Vermieterin entstandenen und von der Vermieterin nachzuweisenden Kosten, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 14 Tage vor ihrem festgesetzten Termin schriftlich abgesagt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist.
- (2) Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung aus Gründen der technischen oder baulichen Betriebssicherheit zu vertreten, so ist ausdrücklich keine Entschädigungszahlung an den Mieter vereinbart. In anderen Fällen ist an den Mieter eine Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die dem Mieter durch den Ausfall der Veranstaltung tatsächlich entstanden ist. Ein Einnahmeausfall zählt nicht zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 15 Ausschluss der Vermietung**

Eine Veranstaltungsgenehmigung wird nicht erteilt,

- wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach § 6 und § 11 nicht vorgelegt wird,
- wenn eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- wenn durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- wenn die Vermieterin die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener Umstände dringend selbst benötigt.
- bei laufenden Bau- oder Instandsetzungsarbeiten.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Leverkusen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden von Leichlingen tritt am 01. Okt. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 22. Dezember 1982 außer Kraft.

Leichlingen, den 13.09.2011

Müller  
Bürgermeister